



Einiges über das Verbot des Feilbietens einheimischer geschützter Vogelarten.

Von *Walter Knopfli*, Zürich.

In Heft 5 des « Ornithologischen Beobachters » werden die Leser daran erinnert, dass das Feilbieten einheimischer geschützter Vogelarten nach dem eidg. Gesetze für Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904, wie nach dem neuen zürcherischen Vogelschutzgesetze, verboten sei. Diese kleine Notiz fasse ich als die Todesanzeige einer edlen, alten Liebhaberei, der Pflege unserer Stubenvögel in unserem Schweizerländchen, auf, die ohnehin in den letzten Jahren merklich zurückgegangen ist.

Von einer Quälerei kann man, solange die Vögel fachgemäss und mit Hingabe gepflegt werden, nicht reden. Sie selber finden sich bei einer solchen Verpflegung nirgends sicherer geborgen, als in ihrer Behausung, in die sie freiwillig wieder zurückkehren, wenn ein glücklicher Zufall ihnen die Freiheit geschenkt hat. Solange nur eine bescheidene Anzahl für den Käfig jährlich gefangen wird, erwächst auch unserem Lande kein wirtschaftlicher Schaden, da in der Regel nur männliche Vögel gehalten werden, die in der Natur in Uebersahl vorhanden sind. Dadurch wird das Gleichgewicht wieder hergestellt und den Brutpaaren, die oft durch Männchen ihrer Art, die das Schicksal zu Junggesellen gemacht hat, belästigt werden, eine Wohltat erwiesen.

Die Stubenvögel werden mit der Zeit dem Pfleger wahre Freunde, die er nicht gerne missen möchte, und die ihm manche saure Stunde ertragbarer machen. Viele Naturfreunde, die durch den Beruf oder durch eine Krankheit an das Zimmer gebunden sind, pflegen einen oder mehrere einheimische

Vögel in Käfigen, um ein Stück Natur in ihrem Heim zu beherbergen und an die freilebende Vogelwelt erinnert zu werden. Einem solchen Vogelliebhaber können auch die vielfarbigen exotischen Vögel die einheimischen nicht ersetzen. Sie sind und bleiben ihm etwas Fremdartiges und erwecken in seiner Brust keine schöne Erinnerung, die er in verflorener Jugendzeit in Feld und Wald erlebt hat. Mancher Stadtbewohner wird durch seine gefiederten Lieblinge auf die Geheimnisse der Natur, denen er bis jetzt gleichgültig gegenüberstand, aufmerksam gemacht, und er bekommt an ihr seine Freude. Mit welchem anderen Augen betrachtet er eine Schar buntfarbiger Distelfinken, die sich auf einem Klettenstrauche wiegt und mit welchem andern Gefühlen lauscht er dem orgelnden Gesange der schlichten Gartengrasnmücke, wenn er selber einen solchen Sänger sein eigen nennt!

Ja, durch seine Käfigvögel wird sein Gemüt veredelt, und erst durch sie wird ihm die wahre Liebe zur Vogelwelt eingeflösst. Der echte Vogelliebhaber kann keinen Vogel leiden sehen, ohne zu versuchen, ihm seine Hilfe darzubieten. Es erscheint ihm als seine Pflicht, die freilebenden Vögel in jeder Beziehung zu schützen und für ihre Vermehrung zu sorgen. Er kann das auch tun, weil er durch intime Beobachtung ihre Lebensweise im Käfig wie in freier Natur kennen gelernt hat, und er lässt ihnen seinen Schutz nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern besonders vom ästhetischen und ethischen Standpunkte aus angedeihen.

Die Liebhaber haben sich zu Vereinen zusammengeschlossen, welche als edelste Aufgabe den Vogelschutz haben, und daher heute die grösste Stütze des praktischen Vogelschutzes sind. Ich erinnere hier nur an die Ornithologische Gesellschaft Luzern, die im Herbst 1905 eine Menge von ermatteten Schwalben nach Chiasso befördern liess, wo den armen Tierchen, die sonst diesseits der Alpen ohne Ausnahme zugrunde gegangen wären, die Freiheit geschenkt wurde; ich erinnere ferner an die ornithologischen Vereine des Kantons Zürich, die erreicht haben, dass der Kanton auch für die Hegung — Anbringen von Nistkasten und Anpflanzen von Vogelschutzhecken in den Staats- und Gemeindewaldungen — sorgt. (Schluss folgt.)